

24. DEZ 1959

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 16. Dezember 1959	Nr. 69
Tag	Inhalt	Seite
9.12. 59	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960	891
9.12. 59	Gesetz über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung.....	897
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik ;.....	898

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960.

Vom 9. Dezember 1959

Die Hauptaufgabe des Staatshaushaltsplanes 1960 besteht darin, die Finanzierung der im Siebenjahrplan für das Jahr 1960 festgelegten Aufgaben zu sichern, die dafür erforderlichen Fonds anzusammeln und die Mittel planmäßig zu verteilen.

Um die planmäßige Erweiterung der sozialistischen Reproduktion und die weitere Erhöhung des Lebensstandards der Bevölkerung zu finanzieren, ist es erforderlich, die im Volkswirtschaftsplan festgelegte Steigerung der Produktion zu verbinden mit einer weiteren Senkung der Selbstkosten in der Industrie, in der Landwirtschaft, im Verkehrswesen und der Zirkulationskosten im Handel.

Die großen Mittel, die zur Erweiterung der Volkswirtschaft bereitgestellt werden, sind mit dem größten Nutzeffekt zu verwenden. Die dadurch erweiterten Fonds sind maximal auszunutzen, damit die geplante Steigerung der Produktion und die Senkung der Kosten erreicht wird. Die in unserer Republik sich neu entwickelnden Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sind zu fördern und für die Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Rentabilität zu nutzen. Die Mittel für die Finanzierung der sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung und der Volksbildung, deren Anteil an den Gesamtausgaben im Jahre 1960 stark anwächst, sind so einzusetzen, daß ein großer Nutzen erzielt und höchste Leistungen für die Bevölkerung erreicht werden. Die erfolgreiche Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1960 erfordert die konsequente Anwendung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit auf allen Gebieten der Volkswirtschaft.

Alle Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, bei der Verwendung der ihrer Verantwortung übergebenen Mittel eine strenge Finanzdisziplin einzuhalten. Sie dürfen Mittel nur für die im Plan vorgesehenen Zwecke und nur bis zu der geplanten Höhe ausgeben.

Die Finanzorgane müssen in allen Bereichen der Volkswirtschaft ihre Kontrollfunktionen qualifizierter und strenger durchführen, die in der Volkswirtschaft vorhandenen Reserven aufzeigen und ihre Ausnutzung durchsetzen.

Der Staatshaushaltsplan 1960 ist ein weiterer Schritt zur Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe und zur Stärkung unserer friedliebenden Deutschen Demokratischen Republik.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat daher beschlossen:

§ 1 Staatshaushaltsplan

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1960 wird wie folgt festgelegt:

Einnahmen	50 808,9 Millionen DM
(darunter Einnahmen der Bezirke aus Zuweisungen der Republik 2 978,3 Millionen DM)	
Ausgaben	50 800,7 Millionen DM
(darunter Ausgaben der Republik für Zuweisungen an die Bezirke 2 978,3 Millionen DM)	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1960 ..	8,2 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1959	1 240,4 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1960	1 248,6 Millionen DM

§ 2 Haushaltsplan der Republik und Haushaltspläne der Bezirke

Der Haushaltsplan der Republik und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt festgelegt: